



# Auszubildende im SGB II

Deutscher Fürsorgetag  
16. Mai 2018

Björn Kazda, BMAS  
Referat IIc3 – Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- I. Auszubildende mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II
  - (1) Personenkreis
  - (2) Förderungsfähigkeit nach BAföG dem Grunde nach
  - (3) Beginn und Ende der Förderungsfähigkeit mit BAföG
- II. Ausbildungsförderung als vorrangige Leistung
  - (1) Nachrangigkeit der Leistungen nach dem SGB II
  - (2) Ausbildungsförderung nach dem BAföG
  - (3) Berufsausbildungsbeihilfe / Ausbildungsgeld nach SGB III
  - (4) Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)
- III. Auszubildende mit Anspruch auf Leistungen nach § 27
  - (1) Personenkreis
  - (2) Leistungen nach § 27 SGB II
  - (3) Wohngeld für Auszubildende
- IV. Grundsätzliches zum Einkommen
- V. Beispiele



# Gehören Auszubildende ins SGB II ?

BSG, 06.09.07, B 14/7b AS 36/06 R:

„Nach BVerwG ist hinnehmbare Konsequenz, dass von einem Auszubildenden verlangt werden kann, von der Ausbildung ganz oder vorübergehend Abstand zu nehmen, um die Hilfebedürftigkeit abzuwenden. Das ist im Hinblick auf das „Fördern und Fordern“ überholt.“

Aus dem Gesetzentwurf 9. SGB II-Änderungsgesetz:

„Um die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern, wird die bestehende Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. dem SGB III und der Grundsicherung für Arbeitsuchende **entschärft.**“

„Durch die Neuregelung wird es ermöglicht, trotz Fehlens eines Anspruches auf Ausbildungsförderung eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung zu absolvieren.“

„Zu beachten ist weiterhin der Vorrang der beruflichen Weiterbildung. Die ergänzende Erbringung von Arbeitslosengeld II während einer schulischen Ausbildung ist deshalb grundsätzlich nur möglich, wenn Ausbildungsförderung nach dem BAföG tatsächlich bezogen wird.“



- (5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Dritten Buches bemisst.



# § 7 Absatz 5 a. F. - verfassungskonform

- BVerfG, 3.09.2014 - 1 BvR 1768/11 -
- BVerfG, 8.10.2014 -1 BvR 886/1 –
- Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist nicht verletzt. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB II müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts einsetzen; dies tut der Beschwerdeführer nicht, wenn er studiert. Daher schließt § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II a.F. im Fall des Beschwerdeführers die Gewährung dieser Grundsicherungsleistungen aus. Soweit durch die Ausbildung existenzielle Bedarfe entstehen, werden diese insofern vorrangig durch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gedeckt. Über die dortige Altersgrenze der Förderung haben die Gerichte im vorliegenden Verfahren nicht entschieden.
- Zum BAföG: Ob sich der Ausschluss des Beschwerdeführers von der Förderung für ein Studium nach Ausbildung und Erwerbstätigkeit - aber auch zur weiteren Qualifikation und Rückkehr in die Erwerbsarbeit - vor der Verfassung rechtfertigen lässt, ist damit nicht gesagt, aber hier auch nicht zu entscheiden.



# I. Auszubildende mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II

## 1.1 Personenkreis

- Nach dem SGB III dem Grunde nach förderungsfähige betriebliche und außerbetriebliche Ausbildungen und BvB (mit Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld) sind in § 7 Absatz 5 Satz 1 SGB II nicht genannt
- Damit besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld II während solcher Ausbildungen – auch dann, wenn kein BAB- oder Abg-Anspruch besteht !
- Ausnahme: Auszubildende mit Unterbringung und voller Verpflegung
- Merke: Durch Ergänzung des § 21 Absatz 4 SGB II kein Anspruch auf Mehrbedarf für Behinderte



# I. 2 Förderungsfähigkeit nach BAföG (1)

- „Die Prüfung, ob eine Ausbildung dem Grunde nach förderfähig ist, richtet sich abschließend nach § 2 BAföG.“  
(BSG, Urteil vom 27. September 2011, B 4 AS 145/10 R)
- § 2 Absatz 1 Satz 1 BAföG benennt die förderungsfähigen Ausbildungsstätten
- Grundsätzlich ist die Ausbildung an öffentlichen Einrichtungen oder genehmigten Ersatzschulen förderungsfähig (§ 2 Absatz 1 Satz 3 BAföG)
- Für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen muss die zuständige Landesbehörde die Gleichwertigkeit des Besuchs der Ausbildungsstätte mit einer Ausbildungsstätte nach Absatz 1 anerkennen (§ 2 Absatz 2 BAföG)



# Förderungsfähigkeit nach BAföG (2)

- Einschränkungen gelten nach § 2 Absatz 1a BAföG für Ausbildungsstätten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1: insb. weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10
  - Schüler muss außerhalb des Haushalts der Eltern wohnen und
  - eine zumutbare Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht erreichen können oder
  - Verheiratet/ verpartnert sein oder gewesen sein oder
  - mit mindestens einem Kind zusammenleben
- Nicht beachtlich: Schwerwiegende soziale Gründe



# Förderungsfähigkeit nach BAföG (3)

- § 2 Absatz 5 BAföG:
- Förderung nur, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.
- Bei Unterricht in der Regel ab 20 Wochenstunden gegeben – es sei denn, eine gleichzeitige Berufstätigkeit ist vorgeschrieben
- BAföGVwV2.11.11/12 – in Abendrealschulen: letzte 2 Halbjahre, in Abendgymnasien: letzte 3 Halbjahre keine Berufstätigkeit vorgeschrieben



# Anspruch auf Alg II bei Studium auf Grund Eingliederungsvereinbarung ?

- BSG, 02.04.14, B 4 AS 26/13 R
- Kein Leistungsanspruch auf Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung
- Getroffene Regelungen sind nichtig, auch wenn die EGV ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist
- Mit EGV dürfen nur Eingliederungsleistungen, nicht aber Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts geregelt werden.
- Zusicherung (§ 34 SGB X) liegt nicht vor, da Alg II nicht von Gegenleistung (Studium) abhängig gemacht werden darf



# Individuelle Anspruchsausschlüsse nach § 2 Absatz 6 BAföG

1. Förderung der beruflichen Weiterbildung  
(BSG, 30. August 2010 – B 4 AS 97/09 R)
2. Leistungen von Begabtenförderungswerken
3. Anwärterbezüge aus dem öffentlichen Dienst  
(BSG, 19. August 2010 - B 14 AS 24/09 R)
4. Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe als Gefangener nach  
§§ 44, 176 Absatz 4 StVzG)

Merke: Dennoch Förderungsfähigkeit der  
Ausbildung dem Grunde nach !



# Anspruch während eines Urlaubssemesters

- BSG, 22.03.12, B 4 AS 102/11, BSG, 22.08.12, B 14 AS 197/11
- Fall: Urlaubssemester im 9. Fachsemester nach Ablauf der Regelstudienzeit “zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung” bzw zur Ableistung eines Praktikums
- Voraussetzung für förderungsfähige Ausbildung ist “Besuch der Ausbildungsstätte” – nach BVerwG muss der Auszubildende dafür der Uni organisationsrechtlich angehören und die Ausbildung tatsächlich betreiben
- In Sachsen (hier: Dresden) soll nach § 20 Abs. 3 SächsHSG beurlaubten Studenten ermöglicht werden, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen – organisationsrechtliche Bindung liegt daher nahe
- Förderungsfähigkeit dem Grunde nach liegt vor, wenn Studium tatsächlich betrieben wurde. Aber: Nur der Nichtbesuch von Veranstaltungen allein lässt das Merkmal “Besuch der Ausbildungsstätte” nicht entfallen – häufig überwiegt gegen Ende des Studiums die häusliche Vorbereitung
- Kein Ausschluss, wenn tatsächlich kein Betreiben der Ausbildung



# Ausnahmen für BAföG-Berechtigte

- (6) Absatz 5 Satz 1 findet keine Anwendung auf Auszubildende,
1. die aufgrund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,
  2. deren Bedarf sich nach § 12, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem BAföG
    - a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
    - b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder
  3. 3. (...)

# Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG förderungsfähig ist

## Kein BAföG Bezug erforderlich:

- Für Schüler, die auf Grund von § 2 Absatz 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben (§ 7 Absatz 6 Nummer 1 – wie bisher)
- Für Schüler, die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie nach § 10 Absatz 3 BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben (§ 7 Absatz 6 Nummer 3 – wie bisher)

# Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG förderungsfähig ist

## Bezug von BAföG erforderlich:

- Bedarfssatz nach § 12 BAföG (Schüler)
- Bedarfssatz nach § 13 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Nummer 1 BAföG (Schüler von Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs, sowie alle Studierenden, die im Haushalt der Eltern wohnen)
- Bedarfssatz nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 2 Nummer 2 BAföG (Schüler von Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs, die nicht bei ihren Eltern wohnen)



# BAföG – Prüfung nach § 7 Absatz 6 Nummer 2

Anspruch auf Alg II bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, wenn

- BAföG gezahlt wird
- BAföG nur wegen Einkommens- oder Vermögensanrechnung des Auszubildenden oder seiner Eltern nicht gezahlt wird
- BAföG beantragt ist und das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat
  - Kein Anspruch bei missbräuchlicher BAföG-Antragstellung !
- Nach Ablehnung des BAföG-Antrages Anspruchsausschluss mit Beginn des folgenden Monats.



# Beginn und Ende der BAföG-Förderung

	BAföG
Beginn	<p>§ 15 Absatz 1: 1. des Monats, in dem die Ausbildung aufgenommen wird</p> <p>§ 15b Absatz 1: normativer Ausbildungsbeginn Die Ausbildung gilt im Sinne dieses Gesetzes als mit dem Anfang des Monats aufgenommen, in dem Unterricht oder Vorlesungen tatsächlich begonnen werden.</p>
Ende	<p>§ 15 Absatz 2: Ausbildungsförderung für die Dauer der Ausbildung, bei Studiengängen jedoch grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer</p> <p>§ 15b Absatz 3: Normatives Ausbildungsende Die Ausbildung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts bestanden wurde, oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausbildungsabschnitt tatsächlich planmäßig geendet hat. Abweichend von Satz 1 ist, sofern ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt wird, das Datum dieses Zeugnisses maßgebend. Eine Hochschulausbildung ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit Ablauf des Monats beendet, in dem das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde.</p>



## II. Ausbildungsförderung als vorrangige Leistung - II.1 Nachrangigkeit der Leistungen nach dem SGB II

- § 12a SGB II – Vorrangige Leistungen
- „Leistungsberechtigte sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.“
- Sozialleistungen:
  - SGB II, III, IV, V, VI, VIII, IX, XI, XII
  - § 68 SGB I: BAföG, UV, WG, KG, KiZ
  - AFBG (BSG, 16.02.12, B 4 AS 94/11 R)



# Ermessensleistungen (§ 5 Absatz 1, 3)

- § 5 Absatz 1 SGB II:  
„Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen Anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.“
- § 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II:  
„Stellen Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die Leistungsträger nach diesem Buch den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen.“



# Erstattungsansprüche bei Ausbildungsförderung

- **§ 12a SGB II** – „Leistungsberechtigte sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen (...)“
- **Sozialleistungen:** BAföG nach § 68 SGB I,  
– AFBG nach BSG, 16.02.12, B 4 AS 94/11 R
- **§ 5 Abs. 3 SGB II** ist anzuwenden, auch auf Vorausleistung.
- **Erstattungsverfahren** dienen der Realisierung des Zustandes, der vorgelegen hätte, wenn die dem Leistungsberechtigten endgültig zustehende Sozialleistung vom zuständigen Leistungsträger rechtzeitig erbracht worden wäre (Klattenhoff in Hauck/Noftz, Rz. 9 zu §§102-114).
- Bei Ausbildungsförderung gilt **§ 40a SGB II i. V. m. § 104 SGB X**



# Keine vorläufige Entscheidung bei BAföG-Antragstellung

§ 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II:

Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen  
ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder (siehe § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III – wortgleich)
2. ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. (siehe § 42 Absatz 1 SGB I – wortgleich)



## II.2 Ausbildungsförderung nach dem BAföG

- Bedarfe für den Lebensunterhalt - § 12, § 13
- Zuschlag für KV/PV - § 13a
- Kinderbetreuungszuschlag - § 14b  
(Nicht als Einkommen bei Sozialleistungen zu berücksichtigen, § 14b Absatz 2 Satz 1 BAföG)
- Einkommensanrechnung nach § 11 Absatz 2 BAföG:  
Auf den Bedarf sind Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen.



# BAföG - Einkommensanrechnung

- Absatz 2a: Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten.
- Absatz 3: Einkommen der Eltern bleibt ferner außer Betracht, wenn der Auszubildende
  - ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
  - bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat,
  - bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war oder
  - bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten.



# Zeitraum für Einkommen - § 24 BAföG

- Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.
- Liegt der Steuerbescheid für das vorletzte Kalenderjahr noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag vorläufig und später abschließend entschieden.
- Absatz 3 – Aktualisierung: Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als im vorvergangenen Kalenderjahr, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden.



# Vorausleistung - § 36 BAföG

- Macht der Auszubildende glaubhaft, dass
- Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten oder
- Eltern den Bedarf nicht leisten und Auskunft über ihr Einkommen verweigern, und Bußgeldfestsetzung + Verwaltungszwang innerhalb zweier Monate nicht wirken

und ist die Ausbildung im Bewilligungszeitraum gefährdet (ab Fehlbetrag von 10 €), wird Ausbildungsförderung nach Anhörung der Eltern ohne Anrechnung des Elterneinkommens geleistet.

- Keine Vorausleistung, soweit Eltern bereit sind, Unterhalt nach einer nach § 1612 Abs. 2 BGB getroffenen Bestimmung zu leisten.



# Vorausleistung und Arbeitslosengeld II

- Vorausleistung ist „Unterhaltsausfall“
- Wird im BAföG- (oder BAB-) Bescheid Einkommen der Eltern angerechnet, ist der Auszubildende zu befragen, ob die Eltern den angerechneten Betrag monatlich im Voraus leisten.
- Ist dies nicht der Fall, ist die oder der Auszubildende zunächst aufzufordern, sich an die Eltern wegen der im BAföG-Bescheid festgesetzten Unterhaltsverpflichtung zu wenden.
- Zahlen die Eltern (oder ein Elternteil) weniger oder gar keinen Unterhalt als bei der Einkommensanrechnung bestimmt, kommt Vorausleistung in Betracht.



# Vorausleistung und Arbeitslosengeld II

- Keine Gefährdung der Ausbildung – und damit keine Vorausleistung -, wenn die oder der Auszubildende die Eltern nicht zum Unterhalt aufgefordert hat.
  - In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Vorausleistung. Der Auszubildende ist nach § 5 Absatz 3 SGB II aufzufordern, entsprechend mitzuwirken.
- Vor einer Vorausleistung sind die Eltern anzuhören.
  - Die Anhörung dient der Information der Eltern über den VL-Antrag, über den Übergang der Unterhaltsansprüche und der Folgen bei Weigerung zur Auskunft (OWi).
- SGB II: Der oder die Auszubildende kann die Inanspruchnahme der Eltern zum Unterhalt nicht durch Verzicht auf die Vorausleistung verhindern, da die dann ggf. zahlenden SGB II-Leistungen ebenfalls zu Regressansprüchen nach § 33 SGB II führen.



# Vorausleistung - Verfahren

- Vorausleistung wird vom Beginn des Monats an erbracht, in dem die maßgeblichen Umstände angezeigt werden und ein Vorausleistungs-Antrag gestellt wird.
- Dafür ist das „Formblatt 8“ zu verwenden.
- Rückwirkend wird Vorausleistung geleistet, wenn die Verweigerung von Unterhalt innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides mitgeteilt und ein Antrag gestellt wird – in jedem Fall vor Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- Zur Wahrung dieser Frist ist das Formblatt 8 nicht erforderlich.



Formular drucken

Stand: 2018

Bitte füllen Sie dieses Formblatt sorgfältig in Druckschrift aus und kreuzen Sie Zutreffendes an.

**Hinweis:** Sie sind nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind, und die verlangten Nachweise vorzulegen. Ihre Angaben sind gemäß den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über den Antrag notwendig (§ 67a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz). Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann Ihnen die Ausbildungsförderung nach dem BAföG versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

# Formblatt 8

Förderungsnummer	
Eingangsstempel	

Zeile

1	Name der/des Auszubildenden	Geburtsname
2	Vorname	Geburtsdatum

## Antrag auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG

**Dieser Vordruck dient nicht dazu, Abschlags-/Vorschusszahlungen zu beantragen.**

Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden (Ausschlussfrist).

Bevor Sie den Antrag stellen, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Amt für Ausbildungsförderung auf.

### 4 Erklärung

Der Antrag auf Vorausleistung bezieht sich auf  meine Eltern  meinen Vater  meine Mutter

6 Für den Bewilligungszeitraum vom  Monat  Jahr  bis  Monat  Jahr

7  war es mir trotz entsprechender Aufforderung nicht möglich, die Auskünfte zu erlangen, die für die Anrechnung des Einkommens meines Vaters/meiner Mutter/meiner Eltern erforderlich sind (bitte Nachweis für die Aufforderung beifügen).

8 Mein Vater/meine Mutter stellt / meine Eltern stellen mir trotz entsprechender Aufforderung den erforderlichen monatlichen Gesamtunterhaltsbedarf

9  nicht zur Verfügung.  nur in Höhe von Euro  zur Verfügung.

10  stellt mir mein Vater/meine Mutter / stellen mir meine Eltern den mit Bescheid vom

11  Tag  Monat  Jahr  angerechneten Unterhaltsbetrag von monatlich

12 Euro  trotz entsprechender Aufforderung

13  nicht zur Verfügung.  nur in Höhe von Euro  zur Verfügung.

14 Unterhaltsleistungen erhalte ich von anderen Personen, auf die sich dieser Antrag nicht bezieht  nein  ja, von

15  meinem Vater  meiner Mutter  anderen Personen

16 Geldleistungen erhalte ich seit  Tag  Monat  Jahr  und zwar monatlich Euro

17 Sachleistungen erhalte ich seit  Tag  Monat  Jahr

18 in Form von  Unterkunft

19  Verpflegung  Frühstück  Mittagessen  Abendessen

20  sonstigen

Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Förderung beantragt wird (Zeile 7 bis 9) oder bewilligt wurde (Zeile 10 bis 13).

Bitte ausfüllen bei Gefährdung der Ausbildung durch fehlende Auskünfte und fehlende Unterhaltsleistungen der Eltern/Adoptiveltern oder eines Elternteils.

Bitte ausfüllen bei Gefährdung der Ausbildung durch fehlende Unterhaltsleistungen der Eltern/Adoptiveltern oder eines Elternteils.

Hier bitte auch Taschengeld angeben.

Sonstige Sachwerte sind u. a. Beiträge



# Verfahren für Vorausleistung bei Antrag auf Arbeitslosengeld II

- Erstattungsanspruch anzeigen
- Hinweis auf Unterhaltspflicht der Eltern – Aufforderung zum Unterhalt nachweisen lassen
- Aufforderung zum Antrag auf Vorausleistung unter Übersendung des Formblattes 8 nach § 5 Absatz 3 SGB II als Verwaltungsakt mit Rechtsfolgebelehrung
- Bei Versagung der Vorausleistung Versagung nach § 5 Absatz 3 Satz 4 und 5 SGB II
- Bei Bewilligung von Vorausleistung Berücksichtigung der bewilligten Beträge als Einkommen



# Vorausleistung - Berechnung

- Die Eltern können die Art des gewährten Unterhaltes selbst bestimmen.
- Sachleistungen werden nach der SvEV bewertet:
  - (246 € - Frühstück 52€, Mittag- und Abende. je 97 €)
  - Wohnung und KV/PV nach den BAföG-Beträgen
- „Überobligatorische“ Leistungen mindern dennoch die Vorausleistungen für den anderen Elternteil. Das gilt nicht für den Ausbildungskostenanteil von 20 Prozent.
- Vorausleistung mindert sich um Kindergeld, das direkt ausgezahlt oder weitergeleitet wird.
- Einkommen der oder des Auszubildenden unterhalb der Freibeträge mindern die Vorausleistung nicht.
- Zahlungen nach dem SGB II (Alg II, Leistungen nach § 27) mindern die Vorausleistung ebenfalls nicht.

- (1) Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.
- (2) Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen worden, so bestimmen die Eltern untereinander den Berechtigten.
- (3) Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhaltsrenten, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll.

## Vorausleistung - Beispiel





## II.3 Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach dem SGB III

- § 57 Absatz 1 SGB III:  
„Eine Berufsausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.
- § 51 – Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- § 58 – Förderung im Ausland

# Persönliche Voraussetzungen

## § 60 SGB III

- (1) Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung nur gefördert, wenn sie oder er
  1. außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
  2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.
- (2) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende
  1. 18 Jahre oder älter ist,
  2. verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
  3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
  4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.



- § 67 Absatz 2 Satz 2 SGB III: Abweichend von....
  2. § 22 Absatz 1 BAföG ist das Einkommen der oder des Auszubildenden maßgebend, das zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist (...)
  3. § 23 Absatz 3 BAföG bleiben 58 Euro der Ausbildungsvergütung und abweichend von § 25 Absatz 1 BAföG zusätzlich 567 Euro anrechnungsfrei, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.
- § 67 Absatz 5 Satz 2 SGB III:  
„Das Einkommen ist ferner nicht anzurechnen, soweit ein Unterhaltsanspruch nicht besteht oder dieser verwirkt ist.“



- § 65 Absatz 1 SGB III:  
„Für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform wird ein Bedarf zugrunde gelegt, der für Zeiten ohne Berufsschulunterricht zugrunde zu legen wäre.“
- Damit insbesondere keine Bedarfsdeckung durch BAB für doppelte Wohnkosten sowie ergänzende Fahrkosten für An- und Abreise zur Berufsschule
- § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II ist anwendbar – Werbungskosten

- § 65 Absatz 2 SGB III:  
„Eine Förderung allein für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform ist ausgeschlossen.“
- Betrifft Auszubildende im Haushalt der Eltern
- Auch hier: Zusätzliche Wohnkosten und Fahrkosten zum Blockschulunterricht als Werbungskosten absetzbar



# Leistungsausschluss besteht weiterhin bei Unterbringung mit voller Verpflegung

Kein Arbeitslosengeld II für Auszubildende mit Bedarf nach

- ▶ § 61 Absatz 2 und 3 (Ausbildung und Unterbringung beim Ausbildenden mit voller Verpflegung oder mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat)
- ▶ § 62 Absatz 3 (BvB und Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat)
- ▶ § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 (Abg-Ausbildung und Unterbringung in einem Wohnheim, Internat, bei der oder dem Ausbildenden oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen mit Kostenübernahme (104-Euro-Fälle) oder bei anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung)
- ▶ § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 (Abg-BvB bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung oder bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen)

Für diese Auszubildenden sind aber Leistungen nach § 27 Absatz 3 SGB II möglich.



## § 7 Absatz 5 Satz 2 SGB II Ausschluss für Internatsfälle

- Auszubildende, deren Bedarfssatz nach einer Unterbringung im Internat bemessen sind, sind vom Arbeitslosengeld II ausgeschlossen.
- **Streitig ist**, ob diese Auszubildenden noch zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gehören
- Fraglich sind auch die Ansprüche auf Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- Das Bundessozialgericht hat dazu inzwischen dreimal geurteilt:
  - Urteil vom 6.8.2014, B 4 AS 55/13 R
  - Urteil vom 17.02.15, B 14 AS 24/14 R
  - Urteil vom 19.10.2016, B 14 AS 40/15 R

## Sachverhalt:

- Volljährige Auszubildende in Berufsausbildung in BWL mit internatsmäßiger Unterbringung – Internat war während der Ferien und an jedem zweiten Wochenende geschlossen
- Vorher und in Schließzeiten: Rückkehr in Wohnung der Mutter

## BG-Zugehörigkeit:

- Kein Mitglied der BG (Rz. 30)
- Sie hat dem Haushalt nicht dauerhaft angehört. Sie war nur temporär während der Schließzeiten des Internats dem Haushalt der Mutter zugehörig. Für eine Ausweitung des von der Rechtsprechung entwickelten Instituts der TBG auch auf Fallkonstellationen, in denen das volljährige Kind (U 25) von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen ist, besteht keine Veranlassung.
- Bei einem volljährigen Kind scheidet bereits wegen des Leistungsausschlusses eine Bedarfsdeckung während des temporären Aufenthalts im Haushalt des Elternteils aus.

## KdU-Entscheidung:

- Keine Entscheidung, da Revision nur über Regelbedarf bei getrennter Trägerschaft.

## Sachverhalt:

- Volljähriger Auszubildender in BvB mit internatsmäßiger Unterbringung
- Vor der Ausbildung und auch während: Eigene Wohnung
  - KdU für diese Wohnung nach § 27 Absatz 4 a.F. als Härtefalldarlehen erbracht

## BG-Zugehörigkeit:

- Entfällt, da alleinstehend

## KdU-Entscheidung:

- Bedarfsdeckung der SGB III-Leistungen ist nicht entscheidend. Für Härtefälle gilt § 27 Absatz 4 a.F. Entsprechende (Darlehens-)Leistungen hat der Auszubildende erhalten. Zuschussweise Leistungen werden wegen des Leistungsausschlusses abgelehnt.

# BSG, Urteil vom 19.10.2016, B 14 AS 40/15 R

## Sachverhalt:

- Minderjähriger Auszubildender in BvB mit internatsmäßiger Unterbringung
- Vorher und in Schließzeiten: Rückkehr in Wohnung der Mutter
  - KdU vor der Ausbildung kopfteilig, nach Beginn auch, aber Leistungsausschluss für Azubi und halbe KdU für Mutter.

## BG-Zugehörigkeit:

- Bildung einer BG mit der Mutter (Rz. 22), weil der minderjährige Azubi an den Wochenenden und in den Ferien in der gemeinsam mit der Mutter bewohnten Familienwohnung lebte und dort seinen Lebensmittelpunkt beibehalten hatte.
- Die BG wird durch das Bestehen eines Leistungsausschlusses nicht ausgeschlossen.

## KdU-Entscheidung:

- Der Ausschluss stellt eine besondere Härte dar. Grund: BvB zur Integration erforderlich (Rz. 29-30). Ohne Annahme eines Härtefalls und zumindest der Gewährung eines Darlehens für die restlichen KdU für die Familienwohnung drohte ein Abbruch der BvB, weil anderenfalls während der Dauer der Maßnahme dieser Teil der KdUH nicht gedeckt war.
- Minderjähriger war besonders schutzbedürftig, weil er trotz internatsmäßiger Unterbringung in der Woche eine weitere Unterkunft für die Wochenenden und die Ferien benötigte. Das gilt auch dann, wenn das Internat dauerhaft geöffnet gewesen wäre.
- Keine Abweichung vom Kopfteilprinzip für die Mutter (Rz. 42) – auch weil Härtefallleistungen möglich sind.

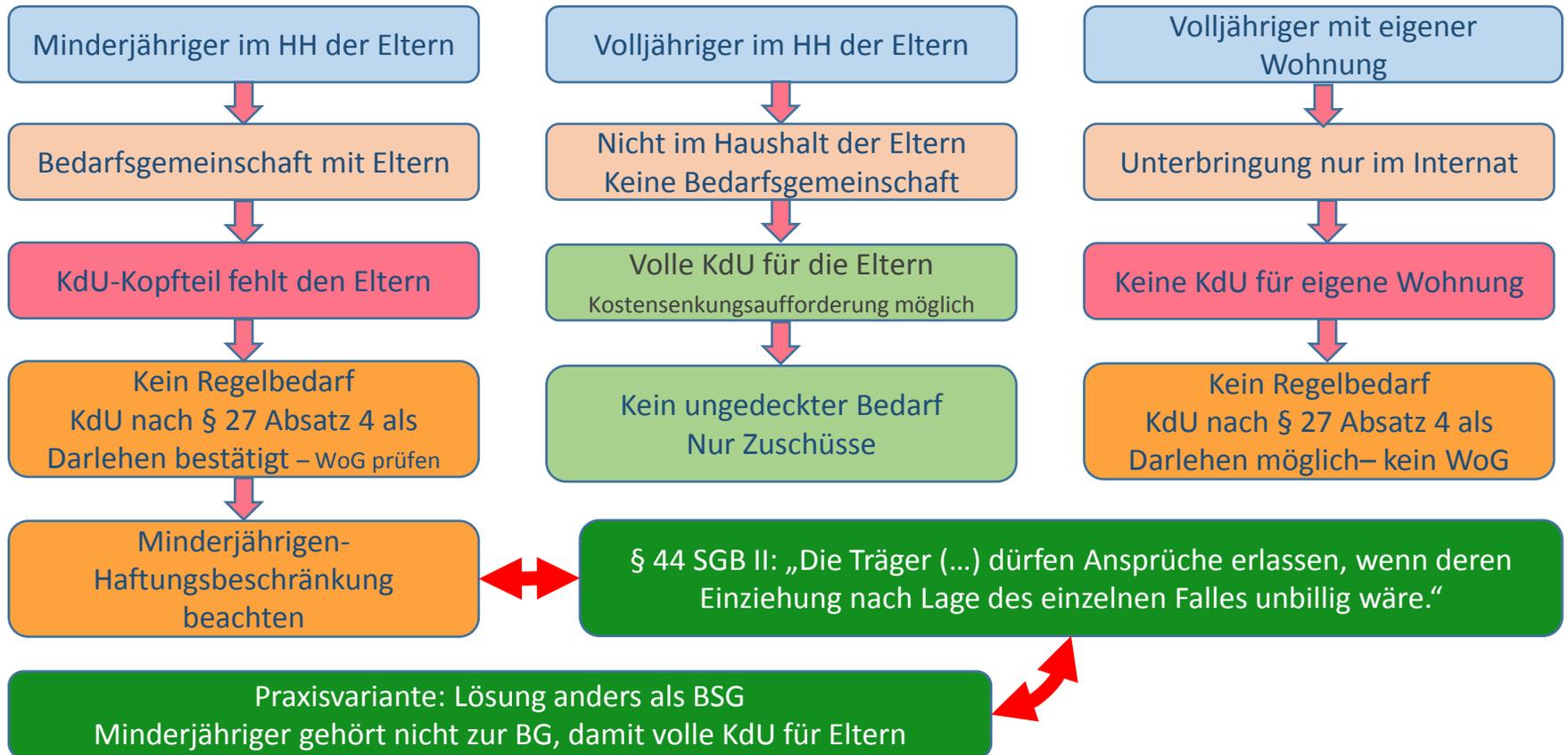
## Wohngeldanspruch:

- Offen gelassen, ggf. im Wege des Erstattungsanspruchs prüfen.

## Minderjährigenhaftung (Rz. 35-39):

- Nach § 1629a BGB ist die Haftung des ehemaligen Minderjährigen für Verbindlichkeiten, die Vertretungsberechtigte begründet haben, auf das Vermögen des Minderjährigen bei Eintritt der Volljährigkeit beschränkt.
- Beschränkung des BGB gilt im SGB II entsprechend – Jobcenter müssen im Rahmen ihrer Ermessensausübung bei der Gewährung von Darlehen an Minderjährige überprüfen, ob sie in der Lage sind, das Darlehen bei Eintritt der Volljährigkeit zu tilgen. Anderenfalls wäre die Darlehensgewährung trotz des eingeräumten Ermessens von Anfang an rechtswidrig.
- Besonderheit hier: Zum Zeitpunkt der BSG-Entscheidung ist der Kläger volljährig, so dass das Vermögen beim 18. Geburtstag bekannt ist. Ggf. ist § 44 SGB II in den Blick zu nehmen.

# Internatsfälle – Konsequenzen und mögliche Verfahrensweisen



# III. Auszubildende mit Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II

## Personenkreis:

- Alle Studierenden, die nicht bei ihren Eltern wohnen (Bedarfssatz nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 2 Nummer 2 BAföG)
- Auszubildende in einer dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung, die nicht nach § 7 Absatz 6 einen Alg II-Anspruch haben
- Fälle nach § 7 Absatz 5 Satz 2 SGB II (Unterbringung mit voller Verpflegung)



# Leistungen nach § 27 Absatz SGB II für Mehrbedarfe

- Leistungen in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 „Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt“
- soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.
- Regelung folgt Rechtsprechung zu „ausbildungsgeprägten Bedarfen“
- Spezielle Reihenfolge bei Einkommensberücksichtigung
- Kein Anspruch auf:
  - ◆ § 21 Absatz 4 – Mehrbedarf (Teilhabe durch SGB IX sichergestellt)
  - ◆ § 21 Absatz 7 – Warmwasser ausbildungsgeprägter Bedarf



## Beispiel zu § 27 Absatz 2

- Hermine wohnt mit Ron in einer gemeinsamen Wohnung. Sie studiert und erhält Ausbildungsförderung nach dem BAföG in Höhe von 649 Euro. Außerdem überweisen ihre Eltern das Kindergeld in Höhe von 194 Euro. Die KdU betragen kopfteilig jeweils monatlich 240 Euro.
- Hermine hat eine Kfz-Haftpflichtversicherung (30 Euro mtl.); sie nutzt ein Semesterticket für 60 Euro monatlich.
- Im fünften Monat schwanger, erfährt Hermine, dass sie Leistungen nach § 27 Absatz 2 SGB II beantragen kann. Hat Sie einen Anspruch darauf ?



# Beispiel zu § 27 Absatz 2 - Lösung

- Hermine ist nach § 7 Absatz 5 SGB II von Leistungen zum Lebensunterhalt außer § 27 SGB II ausgeschlossen. Sie kann damit ihr Einkommen zunächst für die ausgeschlossenen Bedarfe verwenden, die nicht in § 27 SGB II vorgesehen sind.
- Bedarf: 374 Euro (Partner-BG), 240 Euro KdU, Gesamt-Bedarf 614 Euro.
- Einkommen: BAföG 649 Euro, Kindergeld 194 Euro, abzüglich Versicherungspauschale 30 Euro und Kfz-Versicherung 30 Euro, Semesterticket 60 Euro = 723 Euro.
- Einkommen, das die ausgeschlossenen Bedarfe übersteigt:  
 $723 \text{ €} - 614 \text{ €} = 109 \text{ Euro}$
- Möglicher Mehrbedarf nach § 27 Absatz 2 SGB II:  $374 \text{ Euro} \times 17 \text{ Prozent} = 63,58 \text{ Euro}$
- Leistung nach § 27 Absatz 2 SGB II ist abzulehnen.



# Leistungen für KdU ? (TBG-Fall)

## BSG, 17.01.16 – B 4 AS 2/15 R

### Fallgestaltung:

Vater studiert an einer Universität (kein Alg II-Anspruch); möchte für den Umgang mit seinem Kind (14-tägig, von Freitagmittag bis Montag) Sozialgeld und einen KdU-Anteil.

- Inhaber des Individualanspruchs auf Leistungen einschließlich KdU ist derjenige, bei dem der notwendige Bedarf in eigener Person vorliegt.
- Die Aufteilung nach Kopfteilen ist eine generalisierende und typisierende Annahme aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität. Eine grundsätzliche Festlegung auf das Prinzip der anteiligen Verteilung der KdU nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen sieht § 22 Absatz 1 SGB II nicht vor.



- Bei einer Nutzung der Wohnung durch das Kind nur im Rahmen der Besuchszeiten während des Umgangsrechts, nicht aber als ständiger Mitbewohner, liegt keine gemeinsame Nutzung der Wohnung vor – keine KdU-Aufteilung.
- Bei Nutzung mehrerer Wohnung ist der Wohnbedarf nur für die Wohnung anzuerkennen, die den Lebensmittelpunkt bildet – auch dann, wenn tatsächlich zwei Wohnungen zur Verfügung stehen.
- Lebensmittelpunkt des Kindes liegt in der Wohnung, in der es sich überwiegend aufhält.
- Ausnahme: Wechselmodell



- Ergebnis:  
Wohnbedarf des Kindes wird nicht durch dessen zeitweisen Aufenthalt in der Wohnung des umgangsberechtigten Elternteils sichergestellt.
- Entstehen dem umgangsberechtigten Elternteil gerade wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts zusätzliche oder höhere Wohnkosten, stellen diese einen zusätzlichen Bedarf des umgangsberechtigten Elternteils dar.
- Zusätzlicher Wohnraumbedarf kann im Rahmen der konkreten Angemessenheit zu berücksichtigen sein.

# Leistungen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 (Darlehens-Härtefälle)

- (3) Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.
- “besondere Härte”:  
außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische Umstände, die den Anspruchsausschluss unzumutbar erscheinen lassen
- Liegt vor, wenn:  
in einem untypischen Fall der Zweck der Abgrenzung nicht sinnvoll oder nicht wirtschaftlich erscheint



## BSG, 06.09.07, B 14/7b AS 36/06 R

- Besondere Härte liegt nur vor, wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Hilfe zum Lebensunterhalt für eine Ausbildung verbunden und vom Gesetzgeber in Kauf genommen wird
- Zum Härtefall an sich müssen im Einzelfall Umstände hinzutreten, die den Ausschluss auch mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die Sozialhilfe von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten, als übermäßig hart, d.h. als unzumutbar oder in hohem Maße unbillig erscheinen lassen
- Besonderer Härtefall ist auch dann anzunehmen, wenn wegen einer Ausbildungssituation Hilfebedarf entstanden ist, der nicht durch BAföG/BAB gedeckt werden kann und deswegen begründeter Anlass für die Annahme besteht, die vor dem Abschluss stehende Ausbildung werde nicht beendet und damit drohe das Risiko zukünftiger Erwerbslosigkeit/Hilfebedürftigkeit
- Es muss eine durch objektive Umstände belegbare Aussicht bestehen, dass die Ausbildung in absehbarer Zeit durch Abschluss zu Ende gebracht wird
- Liegen Voraussetzungen vor, kann von besonderer Härte ausgegangen werden, wenn Lebensunterhalt bislang gesichert war, z.B. durch Unterhalt oder „Unrechts-Alg II“
- Gleiches gilt bei Unterbrechung wegen Behinderung/ Erkrankung oder wenn Ausbildung objektiv belegbar die einzige Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt darstellt



# Leistungen nach § 27 Absatz 3 Satz 2+3 (Zuschuss-Härtefälle)

Eine besondere Härte ist auch anzunehmen, wenn Auszubildenden,

- deren Bedarf sich nach § 12 oder 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst,
- auf Grund von § 10 Absatz 3 BaföG keine Leistungen zustehen,
- diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und
- ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht;

in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen.

Gilt nur für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden.